

Der Markt Massing erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses Oberdietfurt des Marktes Massing vom 11.12.2023

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Der Markt Massing betreibt und unterhält das Erdgeschoss des Bürgerhauses Oberdietfurt (Dorfplatz 7) einschließlich der Räumlichkeiten im Anbau und Dachgeschoss (ausgenommen der zu den Wohnungen des 1. OG gehörenden Räume, diese sind im DG: Abstellraum 1 mit 6,07 m², Abstellraum 2 mit 5,14 m², Abstellraum 3 mit 5,14 m² sowie im Anbau: Müllraum mit 7,66 m²) sowie dem Vereinslager inklusive zugehöriger Außenanlagen (ausgenommen Carports), etwaigem Inventar, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie technischer Ausstattungsgegenstände als öffentliche Einrichtung (gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GO), deren Benutzung zur Schaffung und Erhaltung, der nach den örtlichen Verhältnissen für das soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens erforderlichen Einrichtungen dienen. (Im folgenden „Einrichtung“ genannt.)

(2) Die Einrichtungen i. S. v. Abs. 1 werden für kulturelle, soziale, gesellschaftliche, sportliche und weitere im öffentlichen Interesse stehende Benutzungen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Benutzung der Einrichtungen i. S. v. § 1 Abs. 1 zu politischen Zwecken, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen. Das gilt ausdrücklich nicht für das Abhalten von Sitzungen kommunaler Beschlussgremien sowie durch den Ersten Bürgermeister einberufene Bürgerversammlungen.

Ausgeschlossen sind weiterhin Benutzungen,

- a) die nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Einrichtung zu gefährden oder
- b) die geeignet sind, Schäden an dem Gebäude, in dem sich die Einrichtung befindet, einschließlich zugehöriger Außenanlage oder dem Inventar hervorzurufen oder
- c) die unzumutbaren Beeinträchtigungen des Gebäudes oder der Gebäudeteile Einrichtung, seines eigentlichen Bestimmungszwecks, weiterer Benutzungen oder des Betriebes befürchten lassen oder
- d) die zur Darstellung und oder Verbreitung verfassungs- oder gesetzeswidrigen Gedankenguts dienen, sei es durch den Benutzer selbst oder sich in der Einrichtung im Rahmen einer Benutzung aufhaltende Dritte.

§ 2 Benutzungsrecht

Die Einrichtung steht während der Betriebszeiten den volljährigen Gemeindeangehörigen i. S. v. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 GO mit Benutzungserlaubnis zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Art. 21 Abs. 3 und 4 GO finden Anwendung.

§ 3 Benutzungserlaubnis

(1) Der Markt Massing erlaubt die Benutzung der Einrichtung auf Antrag und legt die Nutzungsdauer, Benutzungsausmaß sowie den erlaubten Zweck der Nutzung fest. Die Erlaubnis der Nutzung von Lagerflächen / -räumen wird nur in Verbindung mit einer Dauernutzungserlaubnis erteilt. In begründeten Fällen kann die Benutzungserlaubnis mit der Bedingung zur Leistung einer Sicherheitsleistung versehen werden. Anträge sind schriftlich, rechtzeitig vor Beginn der Benutzung beim Markt Massing mit folgenden Angaben einzureichen:

- a) Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer des Antragstellers (Benutzer) sowie ggf. seines gesetzlichen Vertreters
- b) Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
- c) Art und Anlass der Benutzung (ggf. mit Programmablauf) und voraussichtlicher Anzahl der Teilnehmenden
- d) Benutzungsausmaß (insbesondere: Raum- und Inventarbedarf)

Sind mehrere Benutzungen für dieselbe Einrichtung i. S. v. § 1 Abs. 1 Buchstabe a) angemeldet, so wird die Benutzung gestattet, die zuerst angemeldet wurde. Benutzungen kommunaler Körperschaften werden grundsätzlich vorrangig genehmigt.

(2) Für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen („Dauernutzung“) ist die Benutzungserlaubnis einmalig innerhalb eines Nutzungsjahres (= 01.09. - 31.08.) unter Angabe der voraussichtlichen Nutzung zu beantragen. Über Sie wird ein Belegungsplan geführt.

Dauernutzer sind Nutzer welche eine Benutzungserlaubnis für mindestens 5 Veranstaltungen im Kalenderjahr erhalten und diese wirklich nutzen bzw. die Veranstaltungen wirklich abhalten.

(3) Der Benutzer hat spätestens 3 Tage vor der Benutzung mitzuteilen, sofern eine Benutzung nicht stattfindet. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung der Absage kann der Markt Massing die Gebühren, gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses Oberdiefurt, entsprechend dem vereinbarten Benutzungsausmaß trotz nicht erfolgter Nutzung ganz oder teilweise erheben bzw. in der Berechnung berücksichtigen.

(4) Aus einer Benutzungserlaubnis kann kein Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der Einrichtung hergeleitet werden.

(5) Die Benutzungserlaubnis schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung des Marktes Massing innerhalb der Einrichtung Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

(6) Die Benutzungserlaubnis wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen oder Ähnlichem erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Angelegenheit des Benutzers. Gleiches gilt in Bezug auf steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheber- oder Aufführungsrecht (z. B. GEMA-Gebühren). Benutzer stellen den Markt Massing von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.

§ 4 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Einrichtung werden vom Ersten Bürgermeister festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag an den Eingängen bekannt gemacht. Der Markt Massing behält sich vor, den Betrieb der Einrichtung aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

§ 5

Regelungen des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer hat auf etwaige weitere Benutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Vor Aufnahme der Benutzung ist der Benutzer verpflichtet die ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Der Benutzer hat sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Bei Bedarf erfolgt eine Einweisung des Benutzers.
- (3) Die im Rahmen der Benutzungserlaubnis zugewiesene ist mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Sie ist insbesondere pfleglich zu behandeln und stets sauber und in ordentlichem Zustand zu erhalten. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz. Selbige sowie Verluste, Diebstahl, das Auftreten von Ungeziefer oder sonstige Schäden sind dem Markt Massing unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.
- (5) Der Benutzer hat für die Zeit der Benutzung den Winterdienst zu tragen.
- (6) Dem Benutzer ist insbesondere untersagt:
 - die Einrichtung zu anderen als in der Benutzungserlaubnis angegebenen Zwecken zu nutzen,
 - im Bereich der Einrichtung, ohne schriftliche jederzeit widerrufliche Einwilligung des Marktes bauliche Änderungen, Umzäunungen oder Pflanzungen vorzunehmen,
 - Veränderungen, insbesondere Nägel einzuschlagen, Schrauben einzudrehen oder Klebeband für Wände, Decken oder Böden zu verwenden soweit dies nicht mit dem Markt Massing abgesprochen und durch diesen genehmigt ist,
 - gewerbliche Tätigkeiten auszuüben,
 - innerhalb der Einrichtung oder auf deren Grundstücken außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug oder dauerhaft sonstige sperrige Gegenstände abzustellen,
 - Gegenstände (z. B. Hausrat) außerhalb der dafür vorgesehenen Räume, z. B. auf den Gängen der Einrichtung zu lagern,
 - im Bereich Einrichtung Tiere ohne schriftliche, jederzeit widerrufliche Erlaubnis des Marktes mitzuführen,
 - Freiantennen jeglicher Art, z. B. auch Parabolspiegel, ohne schriftliche, jederzeit widerrufliche Einwilligung des Marktes anzubringen,
 - die den Benutzern per Benutzungserlaubnis zugewiesenen Einrichtung ohne schriftliche Einwilligung des Marktes zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 - in der Einrichtung i. S. v. § 1 Abs. 1 Buchstabe a) ruhestörenden Lärm zu verursachen,
 - zu rauchen,
 - Speisen und Getränke grundsätzlich außerhalb des „Aufenthaltsraumes“, „Saales/Schießstandes“ oder hierfür vorgesehener Freiflächen zu verzehren,
 - Film-, Video- und Fotoaufnahmen von der gesamten Einrichtung und insbesondere von sich dort Aufhaltenden ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. Internet), außer zu privaten Zwecken,
 - Strom aus anderen, als den in den in der Benutzungserlaubnis genannten Räumen, vorhandenen Stromquellen zu entnehmen,
 - leicht brennbare und feuergefährliche Stoffe einzubringen oder zu lagern sowie leichtfertig offenes Feuer und Licht zu gebrauchen,
 - Müll anders als in den hierzu bestimmten Mülltonnen und Räumen abzulagern,

- selbst Türschlösser auszuwechseln oder in eigener Verantwortung auswechseln zu lassen.

(7) Dem Benutzer ist weiterhin untersagt in der Einrichtung insbesondere folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen (außerhalb vereinsportlicher Zwecke) oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können,
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray,
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind,
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnischen Gegenstände,
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente,
- Drogen,
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial.

(8) Zur Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen ist den Beauftragten des Marktes Massing gem. Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) das Betreten der Einrichtung in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung zu gestatten. Bei Vorliegen besonderer Umstände sowie bei Gefahr im Verzug gilt dies auch ohne Ankündigung und auch für die Nachtzeit. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 6

Durchführung von Veranstaltungen

(1) Die in § 5 festgelegten Regelungen des Benutzungsverhältnisses gelten für Mitglieder, Bedienstete oder Beauftragte des Benutzers, Besuchende von Veranstaltungen oder sonstige Dritte entsprechend. Der Benutzer ist für die Einhaltung selbiger sowie für die Wahrung von Ruhe und Ordnung während der Veranstaltung verantwortlich.

(2) Die Benutzung der Einrichtung ist nur in Anwesenheit des Benutzers gestattet. Er muss erreichbar sein und ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Der Benutzer hat alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Vorbereitungen und Vorkehrungen zu treffen, sämtliche rechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Hierzu zählen auch die Sicherstellung des Sanitäts- und Feuerchutzdienstes, die Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen entsprechend der ordnungsbehördlichen Anordnung, sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz.

(3) Über die örtlichen Gegebenheiten insbesondere hinsichtlich dem Brandschutzkonzept, der Fluchtwege und der vorhandenen Feuerlöscher hat sich der Benutzer selbstständig zu informieren.

(4) Der Benutzer hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenanzahl der Räumlichkeiten in Höhe von 82 Personen und der Freiflächen in Höhe von 20 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Benutzer für alle daraus entstehenden Schäden.

(5) Bei Veranstaltungen hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass mit Rücksicht auf die Anwohner der Zugang zu Grundstückseinfahrten und auch die Grundstücke Privater (insb. Durch parkende Fahrzeuge) freigehalten werden.

(6) Der bei Veranstaltungen angefallene Müll und Reststoffe sind auf Kosten des Benutzers eigenständig zu entsorgen.

(7) Die Aushändigung der für den Raumbedarf nach erlaubtem Nutzungsausmaß notwendigen Schlüssel erfolgt grundsätzlich mit Schlüsselübergabeprotokoll des Marktes Massing in den Räumen des Rathauses Massing, ohne Abstimmung nur zu den bekannten Öffnungszeiten an den Benutzer oder dessen gesetzlichen Vertreter. Eine Schlüsselausgabe an Dritte erfolgt nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Benutzers.

§ 7 Instandhaltung und Reinigung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der Einrichtung zu sorgen.

(2) Hierbei (nach § 7 Abs. 1) und insbesondere bei der Reinigung durch den Benutzer hat dieser auf die Anforderungen der verbauten Materialien zu achten. Im Zweifelsfall hat er sich selbstständig über diese Anforderungen zu informieren. Entstandene Schäden durch unsachgemäßen Umgang trägt der Benutzer.

(3) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 8 Rückgabe

(1) Bei Beendigung der Benutzung hat der Benutzer der Einrichtung vollständig geräumt und in sauberem, besenreinem Zustand zurückzugeben (Auf intensive Nassreinigung insb. der Böden ist mit Verweis auf § 7 Abs. 1 und 2 zu verzichten.)
Die Einrichtung ist in den vor der Benutzung vorgefundenen Zustand zurückzusetzen.

(2) Sofern festgestellt wird, dass die Rückgabe der Einrichtung nicht gemäß Absatz 1 erfolgt ist, behält sich der Markt Massing vor, die entstandenen Mehrkosten in voller Höhe dem Benutzer aufzuerlegen.

§ 9 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

(1) Der Benutzer hat für die Sicherheit seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, Besuchenden von Veranstaltungen oder sonstigen Dritten und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Personen die in der Einrichtung gegen die in §§ 5, 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit oder gegen Sitte und Anstand gröblich verstoßen, können unverzüglich aus der Einrichtung verwiesen werden. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden.

(3) Das Hausrecht übt der Erste Bürgermeister des Marktes Massing bzw. durch ihn Beauftragte aus; bei Benutzung der Inhaber der Benutzungserlaubnis (Benutzer). Widersetzungen bei Verweisungen aus der Einrichtung nach Absatz 2 können Strafanzeichen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzung der Einrichtung geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise zu beachten hat.
- (2) Der Markt Massing haftet nicht für Schäden, die in der Einrichtung Aufhaltenden durch Dritte zugefügt werden. Der Markt Massing übernimmt insbesondere keine Haftung für eingebrachte Gegenstände, insbesondere Wertsachen oder auf den Parkflächen abgestellte Fahrzeuge.
- (3) Der Markt Massing haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter sowie derjenigen Personen, deren sich der Markt Massing zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Benutzung behindernden Ereignissen können der Benutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche erheben.
- (5) Der Benutzer haftet für alle aus der Benutzung der Einrichtung entstandenen Schäden am Eigentum des Marktes Massing, die durch ihn, seine Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte, Besuchenden von Veranstaltungen oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt ebenfalls für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden.
- (6) Im Übrigen haftet der Benutzer für alle dem Veranstalter, seinen Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten, Besuchenden von Veranstaltungen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) oder der Benutzung der Einrichtung (z. B. Räume, Einrichtung Zugänge, technische Anlagen und Geräte) innerhalb der Einrichtung verursachten Schäden und befreit den Markt Massing von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.
- (7) Der Benutzer übernimmt des Weiteren die Haftung für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Jugendschutz).
- (8) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Markt Massing dessen Organe und Bedientete, soweit kein Fall des Abs. 3 vorliegt.
- (9) Der Benutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein dem Markt Massing auf Anforderung vorzulegen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Massing, den 11.12.2023

Christian Thiel
1. Bürgermeister